

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Herrnburg vom 14.12.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Herrnburg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

###### Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen 400,00 EUR

###### Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,00 EUR

###### Urnengemeinschaftsanlage

-Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage 1480,00 EUR

###### Urnengrab im Eichenhain

Wahlgrabstätte für Urnen im Eichenhain für 30 Jahre 1570,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen im Eichenhain je Grabbreite und Jahr 48,30 EUR

###### Urnwahlgräber mit Bodendecker für 2 Urnen

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen mit Bodendeckern Grabbreite und Jahr 76,00 EUR

###### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Säрге für 30 Jahre 1760,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr 55,00 EUR

Rasengrabstätte für Urnen für 30 Jahre 1530,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 45,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsmaßnahmen
- h) Verwaltungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Friedhofsunterhaltung stehen

Die Gebühr wird für zweijährlich im Voraus erhoben.

### **3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 40,00 EUR (nicht erhoben) (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

#### **4. Bestattungsgebühren/ Trauerfeiergebühren**

Ausheben und Schließen einer Gruft für Särge	540,00 EUR
Ausheben und Schließen einer Urnengruft	90,00 EUR
Sarg- oder Urnenträger je Träger	25,00 EUR

#### **5. Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung	115,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	80,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	4,00 EUR
Genehmigung einer Ausgrabung	50,00 EUR
Verwaltungsgebühren für je angefangene Stunde	35,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

### **§ 6**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 7**

#### **Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom *01.12.2009*... sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrnburg am 19.12.20



Steinbrück

(Unterschrift)

Steinbrück

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Kotyba

(Unterschrift)

Kotyba

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg genehmigt am 19. Januar 2021